

REGIERUNGSRAT

26. November 2025

25.261

Motion Fabian Schütz, SVP, Windisch (Sprecher), Thomas Zollinger, SVP, Würenlos, Tim Voser, FDP, Neuenhof, vom 9. September 2025 betreffend Beschränkung des Personalwachstums in der kantonalen Verwaltung auf das Bevölkerungswachstum sowie Steuerung des Verhältnisses des Personalbestands der kantonalen Verwaltung zur Wohnbevölkerung des Kantons durch den Grossen Rat (Verwaltungsbremse); Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Die Motionäre fordern, das Stellenwachstum der kantonalen Verwaltung mittels einer Verfassungsänderung auf die Höhe des Bevölkerungswachstums zu begrenzen und formulieren einen entsprechenden "Art. 90a Verwaltungsbremse". Das mittelfristige Verhältnis der Vollzeitstellen zur ständigen Wohnbevölkerung des Kantons Aargau soll durch Dekret und die Berechnungsgrundlagen sollen durch Gesetz festgelegt werden. Dabei sollen einzelne Aufgabenbereiche ausgenommen werden. Begründet wird die Forderung mit Blick auf das Stellenwachstum, das in den vergangenen Jahren wesentlich höher gewesen sei als das Bevölkerungswachstum.

Der Regierungsrat erachtet die geforderte Verfassungsänderung nicht nur als unnötig, sondern auch als höchst problematisch. Die von den Motionären zur Begründung genannten Argumente sowie die Darstellung des Stellenwachstums sind – wie nachstehend ausgeführt wird – aus mehreren Gründen nicht sachgemäss beziehungsweise falsch.

Entwicklung des Stellenwachstums in der kantonalen Verwaltung

Die Motionäre stützen die Begründung ihrer Forderung vorab auf eine Grafik, die eine Gegenüberstellung der Bevölkerungsentwicklung mit der von den Motionären nach eigenen Kriterien berechneten Stellenentwicklung in den Jahren 2019–2024 zeigt, wobei das Jahr 2019 als Index dient (vgl. Grafik auf Seite 2 des Motionstexts). Dabei werden zu den ordentlichen Stellen der kantonalen Verwaltung (ohne Lehrpersonen) fremdfinanzierte sowie Projektstellen hinzugerechnet und gleichzeitig verschiedene Aufgabenbereiche in Abzug gebracht (210 'Polizeiliche Sicherheit', 250 'Strafverfolgung', 255 'Straf- und Massnahmenvollzug', 540 'Militär und Bevölkerungsschutz' sowie 710 'Rechtsprechung').

Diese Betrachtungsweise ist aus Sicht des Regierungsrats willkürlich und irreführend. Die Grafik zeigt denn auch ein stark verfälschtes Bild. Dem Regierungsrat erschliesst sich nicht, auf welcher sachlichen Grundlage die Motionäre von der Betrachtung der ordentlichen Stellen aller Aufgabenbereiche analog zu Budget und Jahresbericht abweichen. So ist es nicht sachgerecht, fremdfinanzierte Stellen in die Berechnung einzubeziehen, da deren Aufbau nicht personalkostenrelevant und in den meisten Fällen weder durch die Regierung noch durch den Grossen Rat direkt beeinflussbar ist. Der Ausschluss bestimmter Aufgabenbereiche ist selektiv und erfolgt ohne nachvollziehbare Kriterien, was den Eindruck einer subjektiven Zweiklasseneinteilung der in Verfassung und Gesetzen verankerten Staatsaufgaben erweckt. Das auf dieser Grundlage ermittelte Stellenwachstum lässt sich mit den entsprechenden Werten aus Budget und Jahresbericht nicht mehr in einen nachvollziehbaren Zusammenhang stellen. Aus sachlogischen Gründen und im Hinblick auf eine ordnungsgemässe Budgetierung ist es unerlässlich, bei der Analyse der Stellenentwicklung zwischen den unterschiedlichen Stellenkategorien zu differenzieren:

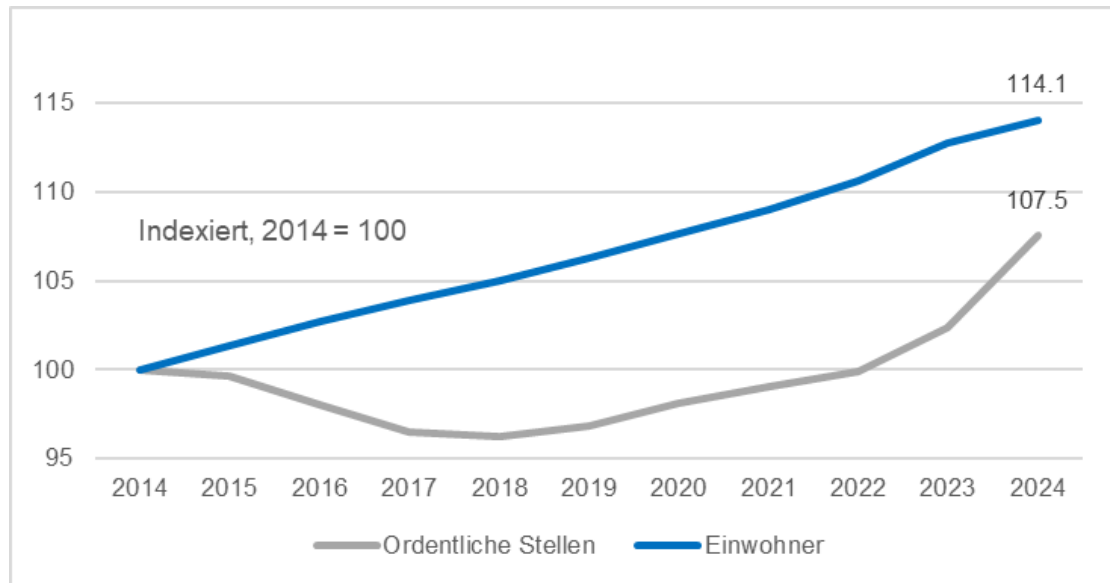
- **Ordentliche Stellen**, welche für die grundsätzlichen Aufgaben der kantonalen Verwaltung unabdingbar sind und insbesondere infolge Bevölkerungs- und Mengenwachstum sowie neuen gesetzlichen Aufgaben zunehmen.
- **Fremdfinanzierte Stellen**, mit denen der Kanton Aufgaben für andere Instanzen (Bund, Gemeinden, andere Kantone etc.) erfüllt, welche entsprechend abgegolten werden. Diese Stellen sind sehr volatil (beispielsweise Bereich Asyl oder Arbeitslosenentschädigung), belasten den Kantonshaushalt aber nicht. Sie sind daher aus dem Vergleich auszuschliessen.
- **Projektstellen** werden für temporäre Aufgaben eingesetzt, welche zusätzlich zum Tagesgeschäft anfallen. Diese Stellen sind mit Projekten verknüpft und daher stets befristet. Würden sie der Verwaltungsbremse unterliegen und dadurch nicht bewilligt, könnten auch die entsprechenden Vorhaben nicht realisiert werden. Über Vorhaben mit einer Kreditkompetenz von über 2 Millionen Franken beschliesst der Grosse Rat.

Aus den spezifischen Eigenschaften dieser Kategorien ergibt sich, dass für einen sachlich fundierten Vergleich mit der Bevölkerungsentwicklung ausschliesslich die ordentlichen Stellen heranzuziehen sind. Nach Ansicht des Regierungsrats rechtfertigt sich zudem keine Ausnahme einzelner Aufgabenbereiche – auch nicht im Bereich Recht und Sicherheit – da sämtliche ordentlichen Stellen gleichermaßen zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben erforderlich sind.

Weiter führt sowohl die Wahl des Betrachtungszeitraums als auch die Indexierung auf das Jahr 2019 zu einer verkürzten und damit einseitigen Darstellung des Zusammenhangs zwischen Bevölkerungsentwicklung und Stellenwachstum. Das Jahr 2019 markiert in mehrfacher Hinsicht eine Zäsur: In den Jahren davor ging das Stellenwachstum im Vergleich zum Bevölkerungswachstum deutlich zurück – unter anderem aufgrund von Massnahmen infolge systematischer Leistungsanalysen und wegen der fortschreitenden Digitalisierung sowie der daraus resultierenden Effizienzgewinne. Erst ab dem Jahr 2019 machten tiefgreifende exogene Ereignisse wie die Covid-19-Pandemie, die Energiemangellage und der Krieg in der Ukraine erneut ein höheres Stellenwachstum erforderlich, um den dadurch teilweise neu entstandenen Aufgaben sowie dem angestiegenen Arbeitsanfall in gewissen Aufgabenbereichen gerecht zu werden.

Damit die von den Motionären geforderte nachhaltige Entwicklung sachgerecht beurteilt werden kann, ist eine mit der Berechnungsmethodik von Budgetierung und Jahresberichterstattung konsistenten Betrachtung über einen Zeitraum von zehn Jahren (2014–2024) unerlässlich. Diese zeichnet ein deutlich differenzierteres Bild: Während die Bevölkerung zwischen 2014 und 2024 (zehn Jahre) um 14,1 % anstieg, nahmen die ordentlichen Stellen lediglich um 7,5 %, also um etwas mehr als die Hälfte, zu (vgl. Abbildung 1).

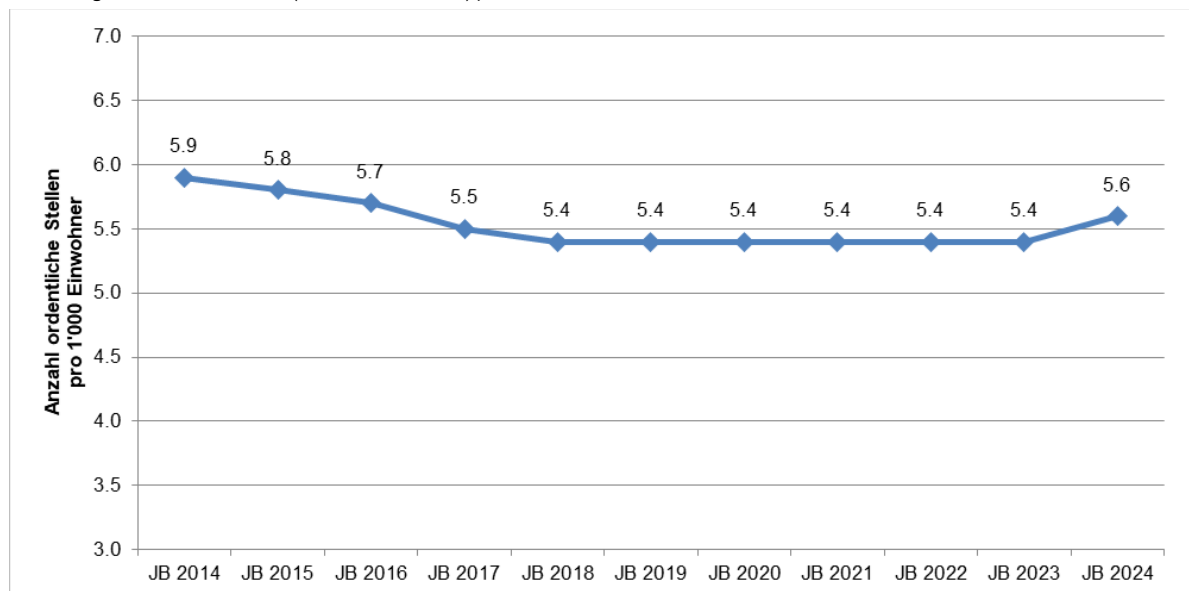
Abbildung 1: Vergleich Bevölkerungs- und Stellenentwicklung ordentliche Stellen kantonales Personal 2014–2024



*alle Aufgabenbereiche¹, exklusiv Lehrpersonen

Aussagekräftiger als ein indexierter Vergleich zwischen Stellenwachstum und Bevölkerungsentwicklung ist aber die Betrachtung der budgetierten ordentlichen Stellen im Verhältnis zur Bevölkerung des Kantons Aargau. Dieses Verhältnis wird vom Regierungsrat jährlich in der Botschaft zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ausgewiesen. Damit wird das Wachstum der ordentlichen Stellen dem Grossen Rat bereits heute transparent und systematisch dargelegt. Da sich die Motion auf Ist-Werte aus dem Jahresbericht stützt, wurde Abbildung 2 für die vorliegende Motionsbeantwortung ebenfalls an die Jahresberichtswerte angepasst und aktualisiert.

Abbildung 2: Ordentliche Stellen (Jahresberichtswerte) pro 1'000 Einwohner 2014–2024



Der Vergleich der eingesetzten ordentlichen Stellen zur Aargauer Bevölkerung widerspiegelt den kontinuierlichen Rückgang von 5,8 Stellen pro 1'000 Einwohner im Jahr 2015 auf 5,4 Stellen im Jahr 2018, der primär auf die Sparprogramme während der finanziell anspruchsvollen Jahre zurückzuführen ist. Danach zeigt der Vergleich eine Stagnation bis ins Jahr 2023. Ab dem Jahr 2024 belasteten insbesondere die Nachbearbeitung der bereits genannten exogenen Ereignisse sowie die sich zuspitzende Asylkrise die kantonale Aufgabenerfüllung. Denn in den Jahren 2020–2022 lag der Fokus

¹ Quelle: Jahresberichte 2014-2024 <https://www.ag.ch/de/themen/steuern-finanzen/finanzen/jahresbericht-mit-jahresrechnung>

bei der Ermittlung des Stellenbedarfs primär auf der Sicherstellung der Verwaltungstätigkeiten unter Bewältigung der besonderen Lage aufgrund der Covid-19-Pandemie und anschliessend aufgrund der geopolitisch unsicheren Lage (insbesondere Ukrainekrieg). Die besondere Lage konnte vorerst durch den Aufbau von fremdfinanzierten Stellen und Projektstellen bewältigt werden. Aus der notwendigen Priorisierung dieser Sonderaufgaben und einer bewussten Zurückhaltung beim üblichen Mengen- und Aufgabenwachstum resultierte ab 2024 ein spürbarer Nachholbedarf, um die Überlastung bei den Gerichten Kanton Aargau zu verhindern sowie um dem Bedarf bei Stellen in Abhängigkeiten zu anderen Personalkategorien (beispielsweise der Aufbau von Zivilangestellten aufgrund Aufbau Stellen Polizistinnen und Polizisten oder Aufbau beim Personaldienst aufgrund Entwicklung Stellen Lehrpersonen und Verwaltung) gerecht zu werden. Parallel dazu nimmt die Komplexität der staatlichen Aufgabenerfüllung seit Jahren kontinuierlich zu. Damit die öffentlichen Dienstleistungen im gleichen Umfang und in derselben Qualität wie bis anhin fortgeführt werden konnten, hat der Grosse Rat den durch den Regierungsrat im AFP transparent angezeigten notwendigen Stellenaufbau mitgetragen.

Auch die Aussage der Motionäre, die Digitalisierung müsse zu einem weniger personalintensiven Betrieb führen, ist zu relativieren. Die positiven und produktivitätssteigernden Effekte der Digitalisierung traten insbesondere in der ersten Hälfte des Betrachtungszeitraums deutlich zutage, da zunächst jene Projekte priorisiert wurden, die das grösste Potenzial zur Effizienzsteigerung aufwiesen. In der Zwischenzeit ist jedoch zu beobachten, dass sich aufgrund der durch die Digitalisierung erhöhten Arbeitsintensität sowie der steigenden Anforderungen – beispielsweise im Bereich der Datensicherheit, Datenverfügbarkeit und Datenbearbeitung – die ursprünglich entlastenden Effekte zunehmend abschwächen. Somit führt die Digitalisierung zwar dazu, dass Routinearbeiten eher entfallen und manuelle Tätigkeiten automatisiert werden können. Gleichzeitig erfordert die Komplexität, welche Umsetzung, Betrieb, Pflege und Wartung der digitalen Systeme mit sich bringt, zusätzliches Fachpersonal. Zudem fällt ein grosser Teil der Effizienzgewinne durch die Digitalisierung bei den Kundinnen und Kunden der kantonalen Verwaltung an. Sie können rund um die Uhr verfügbare und vereinfachte Dienstleistungen beziehen. Parallel muss die Verwaltung zusätzlich zum digitalen Angebot weiterhin den alternativen Weg zu Verwaltung mittels direkter Kommunikation per Korrespondenz oder Schalterbesuch offen halten.

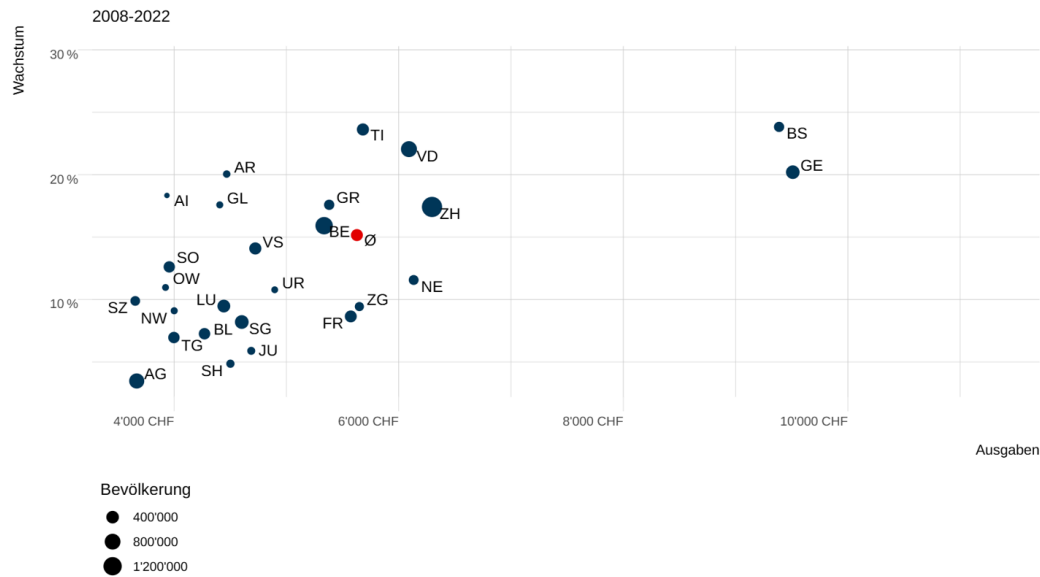
Im Übrigen weist der Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich ein sehr tiefes Aufwandniveau auf. Dies wird auch durch die Analyse des Finanzhaushalts, die BAK Economics AG im Rahmen der laufenden Aufgaben- und Leistungsanalyse durchführt, bestätigt.² In der neusten Ausgabe des Berichts des Instituts für Schweizer Wirtschaftspolitik (IWP) wird dem Kanton Aargau für 2022 – wie bereits in den Jahren zuvor – der Rang des effizientesten Kantons der Schweiz mit dem tiefsten Personalkostenwachstum (3,5 %) sowie den zweittiefsten Personalkosten (Fr. 3'667.– pro Einwohner) attestiert.³ Die von den Autoren des IWP-Berichts verwendeten Zahlen stammen aus der Statistik der öffentlichen Haushalte und Sozialversicherungen (Finanzstatistik) des Bundes vom 17. März 2025.⁴

² Der Regierungsrat wird nach Vorliegen der Studie über deren Ergebnisse informieren.

³ <https://www.iwp.swiss/paper/staatliche-und-staatsnahe-beschaefigung-in-der-schweiz/text.html>, abgerufen am 20.10.2025.

⁴ <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzstatistik/daten.html>, abgerufen am 20.10.2025.

Abbildung 3: Wachstum und Niveau der kantonalen und kommunalen Personalausgaben je Einwohner (vgl. Abbildung 9 des IWP-Berichts)



Mit im interkantonalen Vergleich unterdurchschnittlichen Gesamtausgaben pro Einwohner belegt der Kanton Aargau seinen effizienten Mitteleinsatz sowie den verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Ressourcen.

Heutige Steuerung der Stellen im Budgetprozess

Im Rahmen der Erarbeitung des AFP beziehungsweise des jährlichen Budgetprozesses werden neue Stellen sowohl von den Departementsleitungen in ihrem eigenen Bereich wie auch vom Regierungsrat insgesamt einer kritischen Prüfung unterzogen und nur sehr restriktiv beantragt. Der Regierungsrat bewilligt Stellen ausschliesslich dann, wenn ein direkter Zusammenhang zu einer Vorgabe des Bundes oder zu einem Beschluss des Grossen Rats, respektive des Regierungsrats besteht, die Stellen für den Aufbau des Polizeikorps gemäss Vorgabe des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) notwendig sind oder sie aufgrund eines nicht beeinflussbaren Mengen- und Aufgabewachstums begründet sind.

Bereits heute legt der Regierungsrat dem Grossen Rat im Rahmen des AFP-Prozesses jährlich mittels Botschaft den Stellenbedarf in den Aufgabenbereichen transparent dar. Auf besondere Entwicklungen oder Sondereffekte wird dabei sowohl im Kapitel "Human Resources" als auch im Kapitel "Stellenplan" für alle Aufgabenbereiche explizit eingegangen. So wurde beispielsweise im AFP 2024–2027 auf die Auswirkungen des Ukrainekriegs im Bereich Asyl hingewiesen. Im AFP 2025–2028 erfolgte eine transparente Darstellung der Sondereffekte im Zusammenhang mit Investitionsspitzen aufgrund dringender Immobilienvorhaben sowie im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Informations- und Cybersicherheit.

Im Rahmen der Kommissionssitzungen besteht bereits vor der Plenumsdebatte des Grossen Rats die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen und Unklarheiten zu klären. In der anschliessenden Plenumsdebatte entscheidet der Grosse Rat über das Budget und damit auch über die damit verknüpften Stellen. Er verfügt somit über einen direkten Einfluss auf die Aufgabenpriorisierung und die Stellenentwicklung. Das Stellenwachstum ist folglich – ebenso wie das finanzielle Wachstum – ein unmittelbares Ergebnis der vom Gesetzgeber beschlossenen Aufgaben und Vorhaben sowie der parlamentarischen Budgetberatung und Budgetbeschlüsse. Die Auswirkungen des Bevölkerungswachstums und das Erteilen von neuen Aufgaben an die kantonale Verwaltung durch die Politik kann nicht mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden. Der Regierungsrat will ein fairer Arbeitgeber sein und Rahmenbedingungen anbieten, die eine professionelle Erfüllung der Aufgaben mit genügend Ressourcen ermöglicht.

Der bestehende AFP-Prozess wird vom Regierungsrat als sachgerecht und zielführend beurteilt. Sondereffekte werden bereits heute transparent gegenüber dem Grossen Rat ausgewiesen und bieten eine ausreichende Grundlage für die Diskussion innerhalb der jeweiligen Aufgabenbereiche. Zudem hat sich insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie gezeigt, dass der jährliche AFP-Prozess ein flexibles und wirksames Steuerungsinstrument darstellt, das auch geeignet ist, auf unvorhersehbare Entwicklungen rasch und zielgerichtet zu reagieren und den Stellenbedarf jährlich neu zu beurteilen.

Beurteilung aus rechtlicher Sicht

Aus rechtlicher Sicht ist die in der Motion geforderte gesetzliche Norm kritisch zu beurteilen. Sie ist insbesondere hinsichtlich der nicht verständlichen Verteilung des Regelungsstoffes auf drei Ebenen (Verfassung, Gesetz und Dekret) als unverhältnismässig zu bezeichnen (Art. 5 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Die Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) bildet die Grundlage der kantonalen Gesetzgebung und regelt die wichtigsten Grundzüge des kantonalen Rechts. Als höchste Rechtsform im Kanton soll sie aus rechtssetzungstechnischer Sicht eine schwache Regelungsdichte aufweisen. Die Verfassung definiert als Rahmenerlass eine Grund- und nicht eine Gesamtordnung, indem sie auf nachgelagerte Rechtskomplexe einwirkt, deren Regelung aber nicht im Detail präjudiziert. Der Handlungsspielraum des Gesetzgebers soll nicht beschnitten werden. Die einzelnen Verfassungsnormen sollten daher einen tiefen Detaillierungsgrad aufweisen und sich auf die Regelung von Grundsätzlichem beschränken. Die in der Motion ausformulierte Bestimmung lässt sich mit der für die Kantonsverfassung angemessenen Regelungsdichte nicht vereinbaren. Sie erweist sich als zu detailliert und würde einen für die Verfassung atypischen Sachverhalt regeln.

Zudem lässt die in der vorliegenden Form vorgesehene Verwaltungsbremse aus verfassungsrechtlicher Sicht unberücksichtigt, dass der Kanton nach Massgabe von Verfassung und Gesetz verpflichtet ist, das Bundesrecht umzusetzen (Art. 46 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Die Verwaltungsbremse stellt deshalb eine potenzielle Gefahr für die Umsetzung von Bundesrecht dar, indem sie verhindern kann, dass der Kanton genügend Personalressourcen zur Verwirklichung von Bundesrecht einsetzt. Da Bundesrecht in der Regel unbefristet gilt, genügt auch die in Absatz 4 vorgesehene befristete Ausnahmegestaltung nicht, um eine Vereitelung des Bundesrechts durch ungenügende Personalressourcen zu verhindern.

Erwägungen zum Anliegen der Motion

Der Regierungsrat will auch weiterhin einen nachhaltigen Stellenaufbau und hat dies auch im Entwicklungsleitbild 2025–2034 bekräftigt. Konkret strebt der Regierungsrat eine stabile Stellenentwicklung unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung an, damit die Erfüllung der staatlichen Aufgaben den Anforderungen der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Umwelt gerecht wird. Mit einem gezielten und bedarfsgerechten Einsatz von Personalressourcen wird eine leistungsfähige, bürger- und unternehmensnahe Verwaltung sichergestellt.

Für die geforderte Verfassungsänderung besteht kein Bedarf, wie die voranstehenden Ausführungen gezeigt haben. Zum einen ist die Darstellung der Motionäre, die Stellen der Verwaltung seien doppelt so rasch gewachsen wie die Bevölkerung, stark verkürzt und aufgrund der gewählten Kriterien irreführend. Vielmehr zeigt die Entwicklung der ordentlichen Stellen über einen längeren Betrachtungszeitraum ein gegenüber dem Bevölkerungswachstum wesentlich tieferes Stellenwachstum. Dem Regierungsrat ist es in den vergangenen Jahren gelungen, eine moderate Stellenentwicklung sicherzustellen und dabei den Anspruch auf qualitativ hochwertige staatliche Leistungen zu wahren. Überdies verfügt der Kanton Aargau über eine im interkantonalen Vergleich sehr schlanke Verwaltung, wie dies mehrfach belegt wurde. Zum anderen bestehen im Rahmen des AFP-Prozesses bereits heute zielführende Möglichkeiten zur Steuerung des Stellen- und Aufwandwachstums, die sowohl vom Regierungsrat wie auch vom Grossen Rat wahrgenommen werden.

Die geforderte Verfassungsbestimmung hätte zudem schwerwiegende Auswirkungen und wäre demokratiepolitisch fragwürdig. So würde insbesondere die Festlegung des mittelfristig einzuhaltenden Verhältnisses der Vollzeitstellen zur ständigen Wohnbevölkerung die Budgethoheit des Grossen Rats einschränken. Die von der Verwaltungsbremse ausgenommenen Aufgabenbereiche erscheinen überdies willkürlich und entsprechen offensichtlich der Gewichtung der Staatsaufgaben aus Sicht der Motionäre. Sodann würde die äusserst detaillierte Vorgabe bezüglich Berechnungsgrundlagen zu einem hohen bürokratischen Aufwand, aber auch zu Rechtsunsicherheit und Interpretationsschwierigkeiten führen und wäre schwer umsetzbar. Der Handlungsspielraum für die kantonale Aufgabenerfüllung würde stark eingeschränkt. Entsprechend könnten neue Aufgaben und Leistungen bei entsprechendem Personalbedarf nicht übernommen werden – es sei denn, es würde jedes Mal von der vorgesehenen Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht. Diese ist allerdings auf zwei Jahre beschränkt, was sich aber wohl nicht immer als ausreichend erweisen dürfte, wie gerade die Entwicklungen der letzten Jahre – insbesondere im Asylbereich infolge des Ukrainekriegs – gezeigt haben. Solche Sondereffekte sind ebenso wenig steuerbar wie anderweitige Entwicklungen, auf welche die Verwaltung reagieren muss (zum Beispiel Cybersicherheit), und lassen sich entsprechend auch nicht auf zwei Jahre begrenzen. Das Niveau der kantonalen Dienstleistungen würde sich mittel- bis langfristig quantitativ und qualitativ verschlechtern, was sich nicht zuletzt im Standortwettbewerb mit anderen Kantonen negativ auswirken würde. Schliesslich soll sich eine moderne Staatssteuerung am Output und an der Wirkung orientieren. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Entwicklung und Innovationen abgewürgt würden und der Kanton zulasten der Bevölkerung und der Wirtschaft geschwächt würde.

Fazit

Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat keine Notwendigkeit, auf Verfassungsstufe einen Mechanismus zur Begrenzung des Stellenwachstums einzuführen. Er erachtet die Auswirkungen der Motion als gravierend – sowohl hinsichtlich einer funktionierenden und leistungsfähigen Verwaltung als auch hinsichtlich eines attraktiven und fortschrittlichen Kantons. Nicht zuletzt würde die Motion den demokratischen Prozess der Allokation kantonalen Mittel untergraben. Der Regierungsrat lehnt die Motion ab.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde entsprechend des Motionstexts die Vorlage einer Änderung der Kantonsverfassung (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) vom 19. Juni 1990, die Vorlage einer Gesetzesänderung (vgl. § 45 Abs. 1 GVG) und die Schaffung eines Dekrets (vgl. § 45 Abs. 1 GVG) bedingen: Dafür würde eine dreijährige Frist gelten, innert welcher dem Grossen Rat die Botschaft zur 1. Beratung zu unterbreiten ist (vgl. § 42 Abs. 3 lit. a GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'460.–.

Regierungsrat Aargau